

Kurztitel

Steiermärkisches Hundeabgabegesetz 2013

Kundmachungsorgan

LGBL. Nr. 89/2012

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

01.01.2013

Text**§ 4****Abgabenbefreiung**

Der Abgabe unterliegt nicht das Halten von:

1. Diensthunden öffentlicher Wachen sowie von Hunden, welche zur Erfüllung sonstiger öffentlicher Aufgaben notwendig sind,
2. Diensthunden des beeideten Forst- und Jagdschutzpersonals in der für die Durchführung des Forst- und Jagdschutzdienstes erforderlichen Anzahl,
3. speziell ausgebildeten Hunden, die zur Führung blinder oder zum Schutz hilfloser Personen notwendig sind oder die nachweislich zur Kompensierung einer Behinderung der Halterin/des Halters dienen oder auf deren Hilfe die Halterin/der Halter zu therapeutischen Zwecken angewiesen ist,
4. Hunden durch konzessionierte Bewachungsunternehmen und
5. Hunden in behördlich bewilligten Tierheimen.